

Markus THOMAS
Delegado ASR/CSE
Islas Canarias / Islas Baleares
Exclaves "Ceuta" y "Melilla"
+34 677 64 88 72
matho663@gmail.com

Bestätigung der Lebensbescheinigung

Ab 1. Mai 2021 verlangt die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf (SAK) wieder eine offizielle, durch die Behörde bestätigte Lebensbescheinigung.

Dieses Vorgehen der Lebensbescheinigung ist für die Schweizer im Ausland vorgesehen. In der Regel sollten nur Schweizer Bürger bei den schweizerischen Vertretungen vorsprechen. Alle anderen Nationalitäten sollten sich an die eigene Vertretung oder Wohnsitzgemeinde wenden.

Sollte dies aufgrund der aktuellen COVID-Situation in Japan nicht möglich sein (z. B. Schwierigkeiten die zuständigen Behörden aufzusuchen), können die Lebensbescheinigungen durch die Versicherten mittels eigener Unterschrift (ohne Behördenstempel) selber bestätigt werden. In diesem Fall bitten wir die Versicherten, der Bescheinigung eine Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte sowie eine Zeugenbestätigung beizulegen. Die Lebensbescheinigungen können der Schweizerischen Ausgleichskasse in Form eines PDF per E-Mail an sedmaster@zas.admin.ch oder im Original auf dem normalen Postweg zugeschickt werden.

Die Zeugenbestätigung kann wie folgt formuliert werden:

.....

Ich, _____ (Name/Vorname des Zeugen),
bestätige, dass Herr/Frau _____ (Name/Vorname des
Versicherten) lebt.

Vollständige Adresse des Zeugen:

Datum:

–

Unterschrift:

.....

Als Zeugen kommen grundsätzlich alle volljährigen und mündigen Personen in Frage. Die Zeugenbestätigung muss in einer der drei Schweizer-Landessprachen oder auf Englisch eingereicht werden.

Die Zeugenbestätigung sollte idealerweise handschriftlich direkt auf dem Formular oder ausgedruckt (Unterschrift selbstverständlich von Hand) gemacht werden.

Falls die Versicherten eine Verlängerung der Frist von 90 Tagen für das Einreichen der Lebensbescheinigung wünschen, weil diese unmittelbar bevorsteht, müssen sie dies direkt der AHV mitteilen, da bei Nichterhalt des Dokuments die Zahlung automatisch aufgeschoben wird.

Die Anfragen betreffend Fristverlängerung und die Lebensbescheinigungen können an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: sedmaster@zas.admin.ch. In dringenden Fällen ist die SAK auch telefonisch unter der Nummer +41 58 461 91 11 erreichbar.

Idealerweise benutzen die Versicherten das Originalformular, welches sie jährlich von der Schweizerischen Ausgleichskasse bekommen, und welches mit einem Barcode versehen ist. Dies erübrigt die anschliessende manuelle Verarbeitung bei der Schweizerischen Ausgleichskasse und ist dementsprechend schneller.

Um zu verhindern, dass Leistungen zu Unrecht ausbezahlt werden, führt die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK) Lebenskontrollen durch. Jedes Jahr versendet sie allen Leistungsbezügern eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung. Dieses Formular wird zum ersten Mal ein Jahr nach Beginn der Auszahlung der Leistung verschickt. Damit die Rente ohne Unterbruch weiter ausbezahlt werden kann, muss das Formular komplett ausgefüllt und von einer Amtsstelle attestiert innert 90 Tagen an die SAK in Genf zurückgesandt werden.